

Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fuchstal vom 28.05.2020
betreffend die Herstellung des Krautgartenweg (Fl.Nr. 216/5 in der Gemarkung Leeder)
vom 21.12.2020

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Fuchstal folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Fuchstal rechnet den Aufwand für die Herstellung des nordwestlichen Teils des Krautgartenweg (Fl.Nr. 216/5 in der Gemarkung Leeder - nachfolgend als Krautgartenweg oder Erschließungsanlage Krautgartenweg bezeichnet) nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i.V. m. §§128 ff. BauGB) ab. Die abzurechnende Erschließungsanlage Krautgartenweg ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 07.12.2020, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage Krautgartenweg verfügt nur auf Ihrer nordöstlichen Straßenseite über eine technische Entwässerungseinrichtung mit Straßeneinläufen und Randeinfassungen. Auf der südwestlichen Straßenseite des Krautgartenwegs wird das Oberflächenwasser der Straße aufgrund des Gefälles der Fahrbahn in die auf die nordöstliche Straßenseite verlaufenden Straßeneinläufen und somit in die bestehenden Sickeranlagen bzw. in die neu gebauten Rigolenanlagen abgeleitet. Des Weiteren ist der an der Südwestseite des Krautgartenwegs vorhandene Seitenstreifen auf seiner Oberfläche nur mit einem Schotterrasen versehen. Die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Mooser vom 10.02.2020 ist als Anlage 2 beigefügt. Bei dem vorgenannten Ausbau ist die Gebrauchstauglichkeit des Krautgartenwegs uneingeschränkt gewährleistet.

2. Nach der in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.05.2020 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen sind die zum Anbau bestimmten Straßen endgültig hergestellt, wenn sie eine Straßenentwässerung aufweisen. § 9 Abs. 1 Ziff. 1. bestimmt, dass die Straße eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.

§ 2

1. Bezüglich der Herstellung des Krautgartenwegs wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 und 1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.05.2020 dahingehend geändert, dass eine Straßenentwässerung in Gestalt einer technischen Teileinrichtung zur gezielten Ableitung des Oberflächenwassers mit Straßeneinläufen und Randeinfassung nicht erforderlich ist und der Seitenstreifen keine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.
2. Der Krautgartenweg gilt mit der vorhandenen Entwässerung und den Seitenstreifen mit Schotterrasen in technischer Hinsicht als im Sinne des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 2 Satz 1 Bau GB endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für den Krautgartenweg die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. und Ziff. 1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.05.2020 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuchstal, 21.12.2020

(DS)

gez.
Erwin Karg
Erster Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan M 1:1000 vom 07.12.2020 (Anlage1)
- Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Mooser vom 10.02.2020 (Anlage 2)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 22.12.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.12.2020 angebracht und am 22.01.2021 wieder entfernt.

Fuchstal, 25.01.2021

(DS)

gez.

Erwin Karg
Erster Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Abdrucks

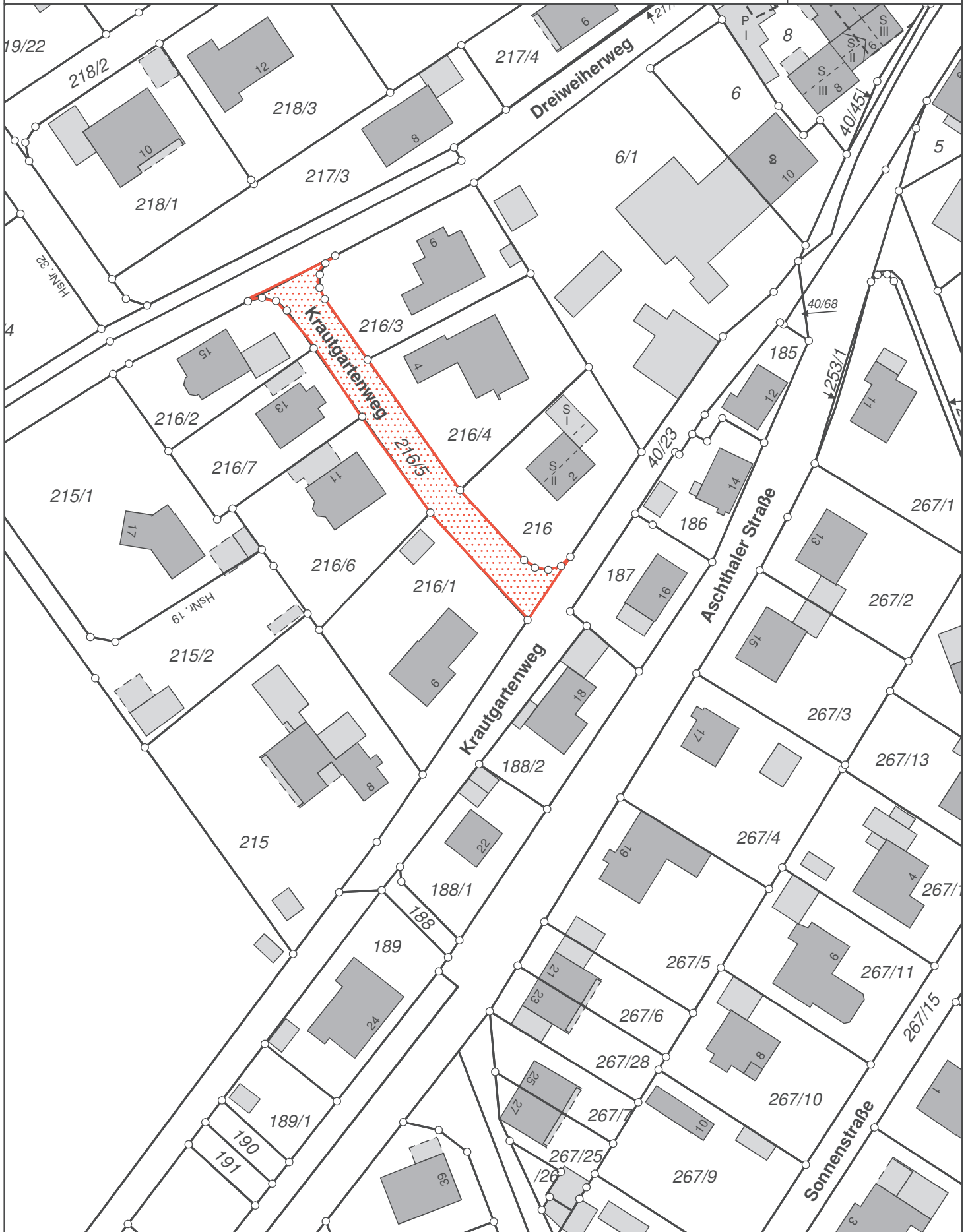
Fuchstal, 25.01.2021

(DS)

Gerhard Schmid
Leiter der Geschäftsstelle

Verteiler:

2 x LRA
1 x OR Nr. 11
Original z. A. Az 028
per e-mail an alle SG



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

